

Öffentliche Bekanntmachung - Allgemeinverfügung**I.**

Die mit Aktenzeichen 6.07.00.02/3-2-1/27.0 vom 25.09.2020 erlassene und am 28.09.2020 bekannt gegebene

Veränderungssperre

zur Sicherung des in der Entscheidung zur Bundesfachplanung für das Vorhaben Nr. 3 der Anlage 1 zum Bundesbedarfsplangesetz (Brunsbüttel – Großgartach), Teil des Projekts „SuedLink“, ausgewiesenen raumverträglichen Trassenkorridors für die spätere Planfeststellung der Energieleitungen für den Abschnitt A, Brunsbüttel bis Scheeßel im Trassenkorridorsegment 13 des Vorhabens Nr. 3, räumlich im Abschnitt zwischen dem Entwässerungsgraben Hollerwettern/Gemeinde Wewelsfleth und Dammducht/Gemeinde Wewelsfleth bzw. südlich des Ortsteils Großwisch/Gemeinde Wewelsfleth mit den vom Geltungsbereichs umfassten Flurstücken:

Gemarkung Wewelsfleth

Flur 13 mit den Flurstücken: 47, 62, 63, 64, 65, 66, 177/11, 118 /11, 500 (jeweils teilweise),

Flur 17 mit den Flurstücken: 2/2, 3, 4, 5/3, 6/3, 9/3 (jeweils teilweise)

sowie den Flurstücken: 7, 8, 17, 18/1, 18/2, 19/2, 20/1, 21, 22/1, 23, 24/1, 25/3, 26/2, 27, 28, 29, 30, 31, 32/2, 33/3, 36/2, 37/4, 40/1, 41/1, 42, 43, 44/1, 45/2, 61 (jeweils vollständig)

Flur 18 mit den Flurstücken: 24/9, 26/3 (jeweils teilweise),

wird

aufgehoben.

Die Bekanntmachung der Aufhebung erfolgt in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich die Veränderungssperre ausgewirkt hat. Die Aufhebung der o.g. Veränderungssperre wird zudem auf der Internetseite der Bundesnetzagentur www.netzausbau.de/Vorhaben3-a veröffentlicht. Die Aufhebung der Veränderungssperre gilt am 26.02.2024 als bekanntgegeben.

Für die Aufhebung werden Kosten nicht erhoben.

II. Begründung

Der Erlass der Veränderungssperre beruhte auf § 16 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) vom 28.07.2011 (BGBl. I S.1690), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 405) geändert worden ist.

Die Veränderungssperre wird in entsprechender Anwendung des § 16 Abs. 2 Satz 1 NABEG aufgehoben, da der auf dem Trassenkorridor vorgesehene Leitungsverlauf mit Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses endgültig feststeht und damit der Sicherungszweck der Veränderungssperre entfallen ist.

Mit Beschluss vom 15.08.2023 hat die Bundesnetzagentur für das Trassenkorridorsegment 13 im Planfeststellungsabschnitt A2 (Nördlich der B 431 Gemeinde Wewelsfleth – Schinkelweg Gemeinde Wischhafen) den Plan festgestellt und damit den endgültigen Trassenverlauf des Vorhabens Nr. 3 des Bundesbedarfsplans im Planfeststellungsabschnitt A2 festgelegt. Der Planfeststellungsbeschluss ist am 03.11.2023 bestandskräftig geworden. Für die vom Plan betroffenen Flächen gilt zudem die Veränderungssperre nach § 44a Abs. 1 EnWG i.V. § 18 Abs. 5 NABEG. Insoweit ist der mit der Veränderungssperre vom 25.09.2020 verbundene Sicherungszweck für die vorgesehene Ausbaumaßnahme - hier das Vorhaben Nr. 3 des Bundesbedarfsplans - im Hinblick auf die vom Plan betroffenen Flächen endgültig erreicht bzw. bezüglich des übrigen Geltungsbereichs der Veränderungssperre endgültig entfallen. Da das NABEG nicht ausdrücklich regelt, dass eine Veränderungssperre nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses, der Plangenehmigung oder der Entscheidung im Anzeigeverfahren aufzuheben ist, ist dies in entsprechender Anwendung des § 16 Abs. 2 Satz 1 NABEG vorzunehmen. Die Veränderungssperre diene ursprünglich nach Abschluss der Bundesfachplanung mit der durch sie bewirkten Sperrwirkung gegen etwaige, mit dem Netzausbauvorhaben konkurrierende (Bau-)Vorhaben auf den betroffenen Flurstücken dazu, das nachfolgende Planfeststellungsverfahren und damit die Festlegung der endgültigen Leitungstrasse innerhalb des festgelegten Trassenkorridors zu sichern (vgl. *BerlKommEnergieR/Appel*, 4. Aufl. 2019, NABEG § 16 Rn. 1; *de Witt/Scheuten*, NABEG 1. Aufl. 2013, Rn. 4). Dieser Sicherungszweck ist mit Eintritt der Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses endgültig entfallen.

Die Aufhebung der Veränderungssperre ergeht als sog. *actus contrarius* im Wege der Allgemeinverfügung.

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG kann ein Tag für die Bekanntgabe der Aufhebung bestimmt werden, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag. Da die Bekanntmachung am Samstag, den 24.02.2024, erfolgt, wird bestimmt, dass die Aufhebung am Montag, den 26.02.2024, als bekanntgegeben gilt. Die Bundesnetzagentur macht die Aufhebung in entsprechender Anwendung des § 16 Abs. 4 NABEG auch in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, sowie auf der unter I. genannten Internetseite der Bundesnetzagentur bekannt.

Die Kostenfreiheit der Aufhebung ergibt sich aus § 30 NABEG. So wie der ursprüngliche Erlass der Veränderungssperre nicht zu den dort aufgeführten kostenpflichtigen Amtshandlungen zählte, ist gleiches im Falle der Aufhebung anzunehmen.

III.
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig erhoben werden.

Bonn, den 24.02.2024

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'DM' or similar, written in a cursive style.

Abteilung Netzausbau, RefL 804
Daniel Matz